

AMTSBLATT

für die Gemeinde Wustermark



21. September 2019

26. Jahrgang

Nummer 05/2019



Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 1./VII. Sitzung (konstituierende) der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 20.06.2019 Seite 2
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 1./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 01.08.2019 Seite 5
 - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 2./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 13.08.2019 sowie 21.08.2019 Seite 5
 - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Bereich „Eulenspiegel- und Scharnhorstisiedlung“ Seite 16
 - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Bereich „Kiefernriedlung“ Seite 17
 - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Bereich „Radelandberg“ Seite 18
 - Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals..... Seite 19
- #### Sonstige Mitteilungen
- Bürgerbudget 2019/2020..... Seite 21
 - Blutspende September/Oktober/November 2019..... Seite 22
 - Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2020/21 Seite 23
 - Die Erscheinungstermine des Amtsblattes für 2019..... Seite 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 1./VII. Sitzung (konstituierende) der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 20.06.2019

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Fortgeltung der Geschäftsordnung

Vorlage: B-074/2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, unter Vorbehalt des Erlasses einer neuen Geschäftsordnung, dass die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wustermark vom 24.06.2014 (Beschluss B-068/2014) nebst der 1. Änderung vom 19.07.2016 (Antrag A-012/2016) sowie der 2. Änderung vom 27.02.2018 (Beschluss B-034/2018) mit nachfolgender Änderung weiter gilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlprüfungsentscheidung der Wahl der Gemeindevertretung Wustermark am 26.05.2019

Vorlage: B-077/2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich möglich eingehender Wahleinsprüche, dass die Wahl der Gemeindevertretung Wustermark am 26.05.2019, nach Maßgabe des § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), gültig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlprüfungsentscheidung der Wahl des Ortsbeirates Buchow-Karpzow am 26.05.2019

Vorlage: B-079/2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich möglich eingehender Wahleinsprüche, dass die Wahl des Ortsbeirates Buchow-Karpzow am 26.05.2019, nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 i. V. m. § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), gültig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlprüfungs-

scheidung der Wahl des Ortsbeirates Elstal am 26.05.2019

Vorlage: B-080/2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich möglich eingehender Wahleinsprüche, dass die Wahl des Ortsbeirates Elstal am 26.05.2019, nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 i. V. m. § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), gültig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlprüfungsentscheidung der Wahl des Ortsbeirates Hoppenrade am 26.05.2019

Vorlage: B-081/2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich möglich eingehender Wahleinsprüche, dass die Wahl des Ortsbeirates Hoppenrade am 26.05.2019, nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 i. V. m. § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), gültig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlprüfungsentscheidung der Wahl des Ortsbeirates Priort am 26.05.2019

Vorlage: B-082/2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich möglich eingehender Wahleinsprüche, dass die Wahl des Ortsbeirates Priort am 26.05.2019, nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 i. V. m. § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), gültig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevertretung Wustermark

Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Wahlprüfungsentscheidung der Wahl des Ortsbeirates Wustermark am 26.05.2019

Vorlage: B-083/2019

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, vorbehaltlich möglich eingehender Wahleinsprüche, dass die Wahl des Ortsbeirates Wustermark am 26.05.2019, nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 i. V. m. § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), gültig ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Mitgliederzahl des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder im Hauptausschuss
Vorlage: B-068/2019**

Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung 7.

Es ergibt sich folgende Sitzaufteilung:

| | | | |
|-----------------------|--------------|---|-------|
| Der Bürgermeister | | 1 | Sitz |
| WWG | Fraktion mit | 2 | Sitze |
| DIE LINKE. | Fraktion mit | 2 | Sitze |
| SPD | Fraktion mit | 1 | Sitz |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Fraktion mit | 1 | Sitz |
| CDU | Fraktion mit | 1 | Sitz |

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark hier: Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
Vorlage: B-069/2019**

Beschlussvorschlag:

1. Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den Hauptausschuss bestellt.

| | | |
|--------------------------|-----------|---|
| a) WWG | Fraktion: | Frau Elke Schiller Herr Andreas Stoll |
| b) DIE LINKE. | Fraktion: | Frau Sandra Schröpfer Frau Elfi Luther |
| c) CDU | Fraktion: | Herr Reiner Kühn |
| d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Fraktion: | Herr Thomas Türk |
| e) SPD | Fraktion: | Herr Manfred Rettke |

2. Zu Stellvertreter/innen werden, in nachstehender Reihenfolge, bestellt:

| | | |
|--------------------------|-----------|--|
| a) WWG | Fraktion: | 1. Herr Harald Schöne 2. Herr Roland Mende 3. Frau Ulrike Bommer |
| b) DIE LINKE. | Fraktion: | 1. Herr Fabian Streich 2. Herr Tobias Bank |
| c) CDU | Fraktion: | 1. Herr Oliver Kreuels 2. Herr Hartmut Jonischeit |
| d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Fraktion: | 1. Herr Alexis Schwartz 2. Herr Peter Hetmank |
| e) SPD | Fraktion: | 1. Herr Steven Werner |

3. Die Fraktionen bestimmen, dass sich die Stellvertreter jeweils untereinander vertreten können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark hier: Bildung der Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
Vorlage: B-070/2019**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 43 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Bildung und Soziales (BSA)
2. Haushalts- und Finanzausschuss (HA)
3. Ausschuss für Bauen und Wirtschaft (BA)
4. Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt (UA).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 2
einstimmig beschlossen

**Ausschussvorsitzende in den Fachausschüssen hier: Besetzung der Fachausschüsse mit Ausschussvorsitzenden nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf
Vorlage: B-071/2019**

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 43 Abs. 5 Brandenburgische Kommunalverfassung werden nachstehende Ausschüsse mit folgenden Ausschussvorsitzenden besetzt:

| Ausschuss | Ausschussvorsitzende/-r |
|---|-------------------------|
| 1. Ausschuss für Bauen und Wirtschaft | Herr Matthias Kunze |
| 2. Haushalts- und Finanzausschuss | Herr Reiner Kühn |
| 3. Ausschuss für Bildung und Soziales | Frau Elke Schiller |
| 4. Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt | Herr Alexis Schwartz |

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark hier: Besetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern
Vorlage: B-072/2019**

Beschlussvorschlag:

Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den **BA-Ausschuss** bestellt.

| | | |
|---------------|-----------|--|
| a) WWG | Fraktion: | Frau Ulrike Bommer Herr Harald Schöne |
| b) DIE LINKE. | Fraktion: | Herr Tobias Bank |

- | | | |
|--------------------------|-------------------------------|---|
| c) CDU | Fraktion: Herr Reiner Kühn | Herr Holger Reimers (WWG) Herr Christian Bommer (WWG) Herr Bernhard Tillig (DIE LINKE.) |
| d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Fraktion: Herr Peter Hetmank | |
| e) SPD | Fraktion: Herr Matthias Kunze | wird noch benannt (CDU) |

Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den **UA-Ausschuss** bestellt.

Herr Dennys Riebschläger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Herr Christian Mahr (SPD)

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| a) WWG | Fraktion: Frau Ulrike Bommer Herr Andreas Stoll | 2. Es werden Einwohner als sachkundige Einwohner in den UA-Ausschuss berufen. |
| b) DIE LINKE. | Fraktion: Herr Fabian Streich | Herr Johannes Kuhn (WWG) Frau Maria Zunke (WWG) Frau Dagmar Dominiak (DIE LINKE.) |
| c) CDU | Fraktion: Herr Oliver Kreuels | |
| d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Fraktion: Herr Alexis Schwartz | wird noch benannt (CDU) |
| e) SPD | Fraktion: Herr Steven Werner | Herr Dr. Harald Ackermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Frau Christina Hanschke (SPD) |

Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den **HA-Ausschuss** bestellt.

3. Es werden Einwohner als sachkundige Einwohner in den **HA-Ausschuss** berufen.

- | | | |
|--------------------------|--|---|
| a) WWG | Fraktion: Herr Andreas Stoll Herr Harald Schöne | Frau Regina-Maria Schöne (WWG) Herr Hans-Joachim Witzel (WWG) Herr Sven Mylo (DIE LINKE.) |
| b) DIE LINKE. | Fraktion: Frau Elfi Luther | |
| c) CDU | Fraktion: Herr Reiner Kühn | wird noch benannt (CDU) |
| d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Fraktion: Herr Thomas Türk | Herr Jürgen Hümpfner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herr Andreas Wilczek (SPD) |
| e) SPD | Fraktion: Herr Matthias Kunze | |

Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den **BSA-Ausschuss** bestellt.

4. Es werden Einwohner als sachkundige Einwohner in den **BSA-Ausschuss** berufen.

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| a) WWG | Fraktion: Frau Elke Schiller Herr Roland Mende | Frau Martina Gerth (WWG) Frau Marianne Skowrnowski (WWG) Frau Gisela Wegener (DIE LINKE.) |
| b) DIE LIINKE. | Fraktion: Frau Sandra Schröpfer | wird noch benannt (CDU) |
| c) CDU | Fraktion: Herr Hartmut Jonischeit | Frau Vanessa Mehwitz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Herr Andreas Wilczek (SPD) |
| d) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Fraktion: Herr Peter Hetmank | |
| e) SPD | Fraktion: Herr Steven Werner | |

Es wird beschlossen, dass sofern ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme des jeweiligen Fachausschusses gehindert ist, eine Vertretung durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion erfolgt. Näheres regeln die Fraktionen intern.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark

hier: Berufung von sachkundigen Einwohnern/innen in die Fachausschüsse

Vorlage: B-073/2019

Beschlussvorschlag:

1. Es werden Einwohner als sachkundige Einwohner in den **BA-Ausschuss** berufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Entsendung eines Mitgliedes in den Netzbeirat „Strom“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung
Vorlage: B-075/2019**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 4 Abs. 4 des „Wegenutzungsvertrages für das Elektrizitätsversorgungsnetz in der Gemeinde Wustermark“ vom 03.05.2016 zwischen der E.DIS AG und der Gemeinde i. V. m. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Netzbeirats „Strom“ mit sofortiger Wirkung

Herrn Peter Hetmank

als Mitglied für den Netzbeirat „Strom“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

**Entsendung eines Mitgliedes in den Netzbeirat „Gas“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung
Vorlage: B-076/2019**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung benennt gemäß § 8 Abs. 1 des „Wegenutzungsvertrages für das Gasversorgungsnetz in der Gemeinde Wustermark“ vom 03.05.2016 zwischen der EMB GmbH und der Gemeinde i. V. m. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Netzbeirats „Gas“ mit sofortiger Wirkung

Herrn Steven Werner

als Mitglied für den Netzbeirat „Gas“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der 2./VII. Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Wustermark am 13.08.2019 sowie 21.08.2019**

**Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben „Dreifeld-Sporthalle Schulzentrum Elstal“ – Gewerk: Erweiterter Rohbau
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-090/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Dreifeld-Sporthalle für das Schulzentrum Elstal“

| für die/das Leistung/Gewerk | in Höhe von | an die Firma |
|------------------------------|----------------------------|--|
| LOS 01 Erweiterter Rohbau | 2.458.573,84 € (Brutto) | O & F Bauunternehmung GmbH Rudolf-Breitscheid-Str. 37 14712 Rathenow |

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben „Dreifeld-Sporthalle Schulzentrum Elstal“ – Gewerk: Aufzug
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-091/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag im Rahmen des Bauvorhabens „Dreifeld-Sporthalle für das Schulzentrum Elstal“

| für die/das Leistung/Gewerk | in Höhe von | an die Firma |
|-------------------------------|-------------------------|---|
| LOS 21 Förderanlagen (Aufzug) | 54.121,20 € (Brutto) | FB Aufzüge GmbH & Co. KG Dresden, Straße des 17. Juni 25 01257 Dresden |

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der 1./VII. Sitzung des Hauptausschusses
der Gemeinde Wustermark am 01.08.2019**

**6. Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des maschinellen fahrbahnseitigen Winterdienstes auf den Straßen der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Dienstleistung
Vorlage: B-084/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Vertrag über die Durchführung des maschinellen fahrbahnseitigen Winterdienstes auf den Straßen der Gemeinde Wustermark ab dem 01.11.2019, mit der Firma RUWE GmbH, Warschauer Straße 38, 10243 Berlin für einen Pauschalpreis in Höhe von 58.335,88 € (brutto) für die Kategorien 1 (zweiseitig) und Kategorie 2 (einseitig) sowie für einen Preis von 0,21 €/m (brutto) für die Kategorie 3 (auf besondere Anforderung) abzuschließen.

Die Höhe des Pauschalpreises für die Kategorie 1 und 2 ergibt sich zukünftig vorbehaltlich der Änderungen im Verzeichnis der Reinigungspflichtigen.

Der Gesamtpreis für die Kategorie 3 errechnet sich aus den tatsächlich angeforderten Straßenlängen in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen in den kommenden Wintersaisons.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

**7. Verbreiterung der Kuhdamnbrücke über den Havelkanal
Prüfung der Tragwerks- und Genehmigungsplanung
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-085/2019**

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die Prüfung der Tragwerks- und Genehmigungsplanung im Rahmen der Verbreiterung der Kuhdamnbrücke über den Havelkanal in Höhe von 24.970,38 € an das Planungsbüro r.a.p., ryl & arnold planen und prüfen, Neuendorfer Straße 90 a, 14770 Brandenburg a. d. H. zu vergeben.

Vergabe von Bauleistungen für das Bauvorhaben „Dreifeld-Sport-halle Schulzentrum Elstal“ – Gewerk: Baustrom
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-092/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bauverzögerung für die Vergabe des Gewerks „Baustrom“ mit einem Kostenvolumen von brutto ca. 20.000,00 € die Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister zu übertragen.

Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Außerplanmäßige Ausgabe Geschäftsanteilskauf Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH (MDZ) durch die Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: B-106/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Zahlung der Einlage in die Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH in Höhe von 50.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 4. Änderung
Vorlage: B-031/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die nachstehende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark zu erlassen:

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 13.08.2019 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

In § 12 Abs. 3 (Seniorenbeirat) wird Folgendes eingefügt:

„Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und allen Ausschüssen gem. § 8 der Hauptsatzung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten.“

Wustermark, 21.08.2019

Schreiber
Der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der WWG-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019
hier: Änderung der Geschäftsordnung Wustermark
Vorlage: A-026/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufnahme folgender Formulierung in § 15 der Geschäftsordnung:

§ 15 Einzelwahl und Gremienwahl

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 1 | Enthaltung: 4
mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019
hier: Änderung der Geschäftsordnung
Vorlage: A-034/2019

Beschluss:

Der Paragraph 6 der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark wird wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

„§ 6 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter 2. einer Fraktion, oder 3. von dem Bürgermeister dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 4
einstimmig beschlossen

Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Getreidesiloanlage aus 6 einzeln stehenden Silos Typ 4207“ in Wustermark, Ortsteil Hoppenrade, Knoblaucher Weg
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: B-093/2019

Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Baugenehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Getreidesiloanlage aus 6 einzelnstehenden Silos Typ 4207“ im Außenbereich der Gemeinde Wustermark, OT Hoppenrade, Knoblaucher Weg (Gemarkung Hoppenrade, Flur 1, Flurstück 240) unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

1. Der Transport zu der Siloanlage hat möglichst über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege zu erfolgen.
und
2. Der Nachweis über die Nutzung des Löschwasserbrunnens vom Nachbargrundstück in Form einer Vereinbarung ist zu erbringen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Kiefernriedlung“

hier: Beratung und Beschlussfassung (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage: B-094/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Kiefernriedlung“ zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und beauftragt die Gemeindeverwaltung, diese zu erarbeiten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 571 der Gemarkung Elstal, Flur 17 sowie die Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34 teilweise, 35, 36 teilweise, 38, 39, 102, 103 teilweise der Gemarkung Elstal, Flur 16. Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung ist gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 1 | Enthaltung: 3
mehrheitlich beschlossen

Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Radelandberg“

hier: Beratung und Beschlussfassung (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage: B-095/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Radelandberg“ zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und beauftragt die Gemeindeverwaltung, diese zu erarbeiten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 96, 97, 12, 121 teilweise, 127, 130, 137, 150 teilweise, 188 teilweise, 190, 192 teilweise, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217 teilweise, 218 teilweise, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 298, 300, 301, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357 der Gemarkung Elstal, Flur 17. Maßgeblich ist die Darstellung im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung ist gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 1 | Enthaltung: 3
mehrheitlich beschlossen

Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Eulenspiegel- und Scharnhorstriedlung“

hier: Beratung und Beschlussfassung (Aufstellungsbeschluss)
Vorlage: B-096/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Eulenspiegel- und Scharnhorstriedlung“ zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und beauftragt die Gemeindeverwaltung, diese zu erarbeiten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 42, 47, 48, 49, 50, 51, 60 teilweise, 61 teilweise, 108, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 255, 256, 446 der Gemarkung Elstal, Flur 5. Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung ist gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 1 | Enthaltung: 3
mehrheitlich beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung am 13.08.2019

hier: Ein/e Fördermittelbeauftragte/r für Wustermark
Vorlage: A-027/2019

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine/n Fördermittelbeauftragte/n als Mitarbeiter/in in der Gemeinde zu installieren. Dazu legt die Gemeindeverwaltung einen Ausgestaltungsvorschlag in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Umwelt vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 | Nein: 2 | Enthaltung: 0
mehrheitlich beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertreterversammlung am 13.08.2019

hier: starke Bürgernähe für den Klimaschutz, Umsetzung konkreter Maßnahmen
Vorlage: A-028/2019

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Klimaschutz sowie weiter den Umwelt-, Natur- und Emissionsschutz in Wustermark mit konkreten Maßnahmen zu stärken, die insbesondere auch durch die Wustermarker Bevölkerung in den verschiedenen Ortsteilen umgesetzt und entwickelt werden.

Die konkreten Maßnahmen werden zusammen mit der Bevölkerung in Workshops entwickelt, die schnellstmöglich stattfinden. Ziel ist es, dass die Bevölkerung ihre Vorstellungen einbringt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 2 | Enthaltung: 4
mehrheitlich beschlossen

Ausbau der im westlichen Bauabschnitt gelegenen Straßen des Bahntechnologie Campus Havelland

- Zum Bahncampus
- Zum Klärwerk
- Zum Wasserturm
- Zum Ringlokschuppen

Hier: Ausbaubeschluss

Vorlage: B-086/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt den Ausbau der Straßen

- Zum Bahncampus,
- Zum Klärwerk,
- Am Wasserturm und
- Zum Ringlokschuppen

gemäß der aktuell vorliegenden Planung der IPRÖconsult aus Dresden mit folgenden Ergänzungen:

1. Im Rahmen der späteren baulichen Ausführungen ist ausreichend Straßenbegleitgrün vorzusehen.
2. Im Sinne eines perspektivischen Ausbaus des westlichen Erschließungsantrages der Straße „Zum Bahncampus“ zu einer durchgehenden Zweirichtungsfahrbahn, ist eine strategische Flächenvorhaltung vorzusehen. Der Vorhabenträger erarbeitet ein Konzept für einen realisierbaren Trassenverlauf und stimmt diesen mit der Gemeinde ab. Die erforderlichen Flächen werden im Zuge der Übertragung der Verkehrsanlagen an die Gemeinde mit übertragen. Hierdurch wird sichergestellt, dass bei höherem Verkehrsaufkommen eine direkte Fortführung der Verkehre Richtung Westen erfolgen kann, ohne den mittleren Bereich der Bahnhofstraße befahren zu müssen.

Grundlage für die Stärke des Unterbaus der Fahrbahnen, der gemeinsamen Geh- und Radwege sowie der Parkstreifen sind

1. Belastungsklasse Bk 3,2 für die Haupteerschließungsstraße und die Stichstraßen sowie die Bk 1,0 für die Parkstreifen, für die befahrbaren gemeinsamen Geh- und Radwege und für die gemeinsamen Geh-Radwege
2. Frostempfindlichkeitsklasse F3
3. Frosteinwirkungszone II
4. Tragfähigkeitsanforderungen: Verformungsmodul Planum EV2 >= 45 MPa

Ableitend daraus ergibt sich hinsichtlich der Stärke des Unterbaus

1. für die Haupteerschließungsstraße, die Stichstraßen, die Parkstreifen und den befahrbaren gemeinsamen Geh- und Radweg folgende Gesamtstärke:

65 cm zuzüglich 15 cm Bodenaustausch, wenn der EV2-Wert von 45 MPa auf dem Planum nicht erreicht wird (maximal 80 cm)
2. für den gemeinsamen Geh- und Radweg.

40 cm zuzüglich 40 cm Bodenaustausch, wenn der EV2-Wert von 45 MPa auf dem Planum nicht erreicht wird (maximal 80 cm)

Aus Gründen der Langlebigkeit verstärkt der Investor von sich aus die Gesamtstärke des Aufbaus auf mindestens 40 cm. Nach Regelwerk wäre die Gesamtstärke des gemeinsamen Geh- und Radweges geringer bemessen.

Im Einzelnen haben die oben angeführten Straßen folgende Straßenausbauparameter:

1. Straße „Zum Bahncampus“

Ausbaulänge: ca. 1060 m

davon

- f. d. Einrichtgsverkehr ca. 800 m (Regelquerschnitt 2)
- f. d. Zweirichtgsverkehr ca. 260 m (Regelquerschnitt 1)

Einrichtungsverkehr bis zur Stichstraße 2 – Am Wasserturm –

Fahrbahn

- Breite: 3,50 m einschließlich
0,25 m Randstreifen mit Fahrbahnmarkierung (bis 6,75 m im Bereich der Einmündung Stichstraße 1)
- Befestigung: Asphalt
- Neigung: 2,5 % Einseitneigung
- Einfassung: einseitig Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
- Aufbau: 3 cm Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bindemittel 25/55–55
7 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5
zuzüglich
15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Alternativ

- 4 cm Asphaltbeton AC 11 D S, Bindemittel 25/55–55
- 6 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
- 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
- 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
- 15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
- 65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5**
- zuzüglich
- 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Sicherheitsstreifen:

- Breite: 0,75 m
- Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 100, anthrazit, mit Fase
- Neigung: 2,5 % Einseitneigung
- Einfassung: -zum Bankett durch den Gehweg
-zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
- Aufbau: 10 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100, anthrazit mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
zuzüglich
15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Geh-/Radweg, befahrbar

Breite: 2,50 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 100, grau, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Tiefbord 8 x 25 auf Betonfundament, mit Rückenstütze C 20/25
 -zur Fahrbahn durch den Sicherheitsstreifen
 Aufbau: 10 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100, grau mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Grundstückzufahrten:

Ausbildung: als „Schwalbenschwanz“
 Befestigung: Triloc-Verbundsteinpflaster aus Beton
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Fahrbahn
 Einfassung: -zum Gehweg/Bankett durch niveaugleiche 10er Tiefborde mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 -zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25, Auftritt 3 cm
 Aufbau: 10 cm Triloc-Verbundsteinpflaster, anthrazit mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Regenentwässerung:

– offen über Sicker- und Verdunstungsmulden
 Zur Verbesserung der Niederschlagswasserversickerung bzw. -ableitung wird unter der Sicker- und Verdunstungsmulde zusätzlich eine Rigole eingebaut.

Straßenbeleuchtung:

Die Straßenbeleuchtung wird so aufgestellt, dass die Beleuchtungskategorie M 5 überall erreicht wird.
 Die Masthöhen variieren je nach auszuleuchtender Straßenbreite zwischen 6 und 8 m. Die Mastabstände betragen im Durchschnitt ca. 30 m. Die Maste befinden sich im Bankettstreifen der Gehwege aufgrund teilweise überfahrbarer Gehwege).
 Als Beleuchtung kommt gemäß Vorgabe der Gemeinde Wustermark LED Beleuchtung von Philips, City-Touch-System zum Einsatz. Die Beleuchtung wird auf die vorhandene Beleuchtung der Bahnhofstraße aufgeklemt.

Bankett:

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit Schotter 0/32 aufgefüllt und mit 3 cm Oberboden angegedeckt.
 Abschließend wird eine Rasensaat vorgenommen.

Zweirichtungsverkehr

etwa ab der Stichstraße 2 – Am Wasserturm – bis zur Einmündung – Bahnhofstraße –

Fahrbahn

Breite: 5,75 m einschließlich 0,25 m Randstreifen mit Fahrbahnmarkierung
 (bis 12,80 m im Bereich der Einmündung Bahnhofstraße)
 Befestigung: Asphalt
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: einseitig Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 3 cm Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bindemittel 25/55–55
 7 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Alternativ

4 cm Asphaltbeton AC 11 D S, Bindemittel 25/55–55
 6 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Sicherheitsstreifen:

Breite: 0,75 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200x100x80, anthrazit, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Gehweg
 -zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200x100, anthrazit, mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Geh-/Radweg

Breite: 2,50 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Tiefbord 8 x 25 auf Betonfundament, mit Rückenstütze C 20/25
 -zur Fahrbahn durch den Sicherheitsstreifen

Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100, grau, mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1
 zuzüglich
 40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Grundstückszufahrten:

Ausbildung: als „Schwalbenschwanz“
 Befestigung: Triloc-Verbundsteinpflaster aus Beton
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Fahrbahn
 Einfassung: -zum Gehweg/Bankett durch niveaugleiche 10er Tiefborde mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 -zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25, Auftritt 3 cm
 Aufbau: 10 cm Triloc-Verbundsteinpflaster, anthrazit, mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Regenentwässerung:

– offen über Sicker- und Verdunstungsmulden
 Zur Verbesserung der Niederschlagswasserversickerung bzw. -ableitung wird unter der Sicker- und Verdunstungsmulde zusätzlich eine Rigole eingebaut.

Straßenbeleuchtung:

Die Straßenbeleuchtung wird so aufgestellt, dass die Beleuchtungskategorie M 5 überall erreicht wird.
 Die Masthöhen variieren je nach auszuleuchtender Straßenbreite zwischen 6 und 8 m. die Mastabstände betragen im Durchschnitt ca. 30 m. Die Maste befinden sich im Bankettstreifen der Gehwege aufgrund teilweise überfahrbarer Gehwege).
 Als Beleuchtung kommt gemäß Vorgabe der Gemeinde Wustermark LED Beleuchtung von Philips, City-Touch-System zum Einsatz. Die Beleuchtung wird auf die vorhandene Beleuchtung der Bahnhofstraße aufgeklemmt.

Bankett:

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit Schotter 0/32 aufgefüllt und mit 3 cm Oberboden angedeckt. Abschließend wird eine Rasenansaat vorgenommen.

2. Straße „Zum Klärwerk“ (Stichstraße 1)

Die Stichstraße 1 wird mit einer Fahrbahnbreite bei 5,75 m ausgebildet. Um eine Wendemöglichkeit am Ende der Stichstraße 1 zu gewährleisten, wird ein Wendehammer ausgebildet.

Ausbaulänge: ca. 55 m bis zum Wendehammer
 Wendehammer: ca. 20 m x 20 m

Fahrbahn

Breite: 5,75 m einschließlich 0,25 m Randstreifen mit Fahrbahnmarkierung
 Befestigung: Asphalt
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: einseitig Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 3 cm Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bindemittel 25/55–55
 7 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Alternativ

4 cm Asphaltbeton AC 11 D S, Bindemittel 25/55–55
 6 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Sicherheitsstreifen:

Breite: 0,50 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, anthrazit, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Gehweg
 -zur Fahrbahn durch Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, anthrazit, mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Gehweg

Breite: 2,00 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Tiefbord 8 x 25 auf Betonfundament, mit Rückenstütze C 20/25
 -zur Fahrbahn durch den Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau, mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit

4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
**40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1**
 zuzüglich
 40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Grundstückszufahrten:

Ausbildung: als „Schwalbenschwanz“
 Befestigung: Triloc-Verbundsteinpflaster aus Beton
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Fahrbahn
 Einfassung: -zum Gehweg/Bankett durch niveaugleiche 10er Tiefborde mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 -zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25, Auftritt 3 cm
 Aufbau: 10 cm Triloc-Verbundsteinpflaster, anthrazit, mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Regenentwässerung:

– offen über Sicker- und Verdunstungsmulden
 Zur Verbesserung der Niederschlagswasserversickerung bzw. -ableitung wird unter der Sicker- und Verdunstungsmulde zusätzlich eine Rigole eingebaut

Straßenbeleuchtung:

Die Straßenbeleuchtung wird so aufgestellt, dass die Beleuchtungskategorie M 5 überall erreicht wird.
 Die Masthöhen variieren je nach auszuleuchtender Straßenbreite zwischen 6 und 8 m. Die Mastabstände betragen im Durchschnitt ca. 30 m. Die Maste befinden sich im Bankettstreifen der Gehwege aufgrund teilweise überfahrbarer Gehwege).
 Als Beleuchtung kommt gemäß Vorgabe der Gemeinde Wustermark LED Beleuchtung von Philips, City-Touch-System zum Einsatz. Die Beleuchtung wird auf die vorhandene Beleuchtung der Bahnhofstraße aufgeklemmt.

Bankett:

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit Schotter 0/32 aufgefüllt und mit 3 cm Oberboden angedeckt.
 Abschließend wird eine Rasensaat vorgenommen.

3. Straße „Am Wasserturm“ (Stichstraße 2)

Ausbaulänge: ca. 100 m

Hinweis: Die Anbindung der Stichstraße 2 an die bestehende Pflasterstraße und das bestehende Gleis 176 ist berücksichtigt. Der bestehende Fahr- und Gehweg zur Erschließung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes soll als befestigter Fahrweg für die Anlieferungsmöglichkeit mit einer Breite von ca. 2,50 m und einer Länge von ca. 350 m erhalten bleiben.

Fahrbahn

Breite: 5,75 m einschließlich 0,25 m Randstreifen mit Fahrbahnmarkierung
 Befestigung: Asphalt
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: einseitig Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 3 cm Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bindemittel 25/55–55
 7 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material

65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5

zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Alternativ

4 cm Asphaltbeton AC 11 D S, Bindemittel 25/55–55
 6 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa

15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material**65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5**

zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Parkstreifen:

Breite: 2,00 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 100, anthrazit, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Gehweg durch Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 -zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 10 cm Betonrechteckpflaster, 200x100, anthrazit mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit

4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa

zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Gehweg

Breite: 1,50 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Tiefbord 8 x 25 auf Betonfundament, mit Rückenstütze C 20/25
 -zum Parkstreifen durch den Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5

15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
 13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 6, Zeile 1
 zuzüglich
 40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Befestigung: Asphalt
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: einseitig Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25 bzw. Busbord B/H= 435/330 auf 20 cm Betonbettung C 20/25 im Bereich der Bushaltestelle
 Aufbau: 3 cm Splittmastixasphalt SMA 8 S, Bindemittel 25/55–55
 7 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa
 15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material

65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5

zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Alternativ

4 cm Asphaltbeton AC 11 D S, Bindemittel 25/55–55
 6 cm Asphaltbinder AC 16 B S, Bindemittel 25/55–55
 10 cm Asphalttragschicht AC 22 T S, Bindemittel 50/70
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial, Ev2 >= 150 MPa

15 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 5

zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Grundstückzufahrten:

Ausbildung: als „Schwalbenschwanz“
 Befestigung: Triloc-Verbundsteinpflaster aus Beton
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Fahrbahn
 Einfassung: -zum Gehweg/Bankett durch niveaugleiche 10er Tiefborde mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 -zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25, Auftritt 3 cm
 Aufbau: 10 cm Triloc-Verbundsteinpflaster, anthrazit mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
 21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Regenentwässerung:

– offen über Sicker- und Verdunstungsmulden
 Zur Verbesserung der Niederschlagswasserversickerung bzw. -ableitung wird unter der Sicker- und Verdunstungsmulde zusätzlich eine Rigole eingebaut.

Straßenbeleuchtung:

Die Straßenbeleuchtung wird so aufgestellt, dass die Beleuchtungskategorie M 5 überall erreicht wird.
 Die Masthöhen variieren je nach auszuleuchtender Straßenbreite zwischen 6 und 8 m. Die Mastabstände betragen im Durchschnitt ca. 30 m. Die Maste befinden sich im Bankettstreifen der Gehwege aufgrund teilweise überfahrbarer Gehwege).
 Als Beleuchtung kommt gemäß Vorgabe der Gemeinde Wustermark LED Beleuchtung von Philips, City-Touch-System zum Einsatz. Die Beleuchtung wird auf die vorhandene Beleuchtung der Bahnhofstraße aufgeklemmt.

Bankett:

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit Schotter 0/32 aufgefüllt und mit 3 cm Oberboden angedeckt.
 Abschließend wird eine Rasenansaat vorgenommen.

4. Straße „Zum Ringlokschuppen“ (Stichstraße 3)

Ausbaulänge: ca. 125 m
 Von der Straße „Zum Bahncampus bis zum derzeitigen P&R-Platz

Fahrbahn

Breite: zwischen 6,25 m und 7,00 m
 (7,00 m im Bereich der Bushaltestelle)

Sicherheitsstreifen:

Breite: 0,75 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, anthrazit, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Gehweg
 -zur Fahrbahn durch Hochbord 150 x 300 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, anthrazit mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
 13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Gehweg

Breite: 2,50 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: -zum Bankett durch den Tiefbord 8 x 25 auf Betonfundament, mit Rückenstütze C 20/25
 -zur Fahrbahn durch den Sicherheitsstreifen
 Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
 13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich

40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Bushaltestellenbereich

Länge: ca. 45 m
 Breite: ca. 6,25 m
 Befestigung: Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau, mit Fase
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung
 Einfassung: · zum Bankett durch den Tiefbord 8 x 25 auf Betonfundament, mit Rückenstütze C 20/25
 · zur Fahrbahn durch Begleitstreifen/Blindenleitstreifen/Begleitstreifen sowie Busbord B/H= 435/330 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 Aufbau: 8 cm Betonrechteckpflaster, 200 x 100 x 80, grau mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 15 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
 13 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
40 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 40 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Grundstückzufahrten:

Ausbildung: als „Schwalbenschwanz“
 Befestigung: Triloc-Verbundsteinpflaster aus Beton
 Neigung: 2,5 % Einseitneigung in Richtung Fahrbahn
 Einfassung: · zum Gehweg/Bankett durch niveaugleiche 10er Tiefborde mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25
 · zur Fahrbahn durch Rundbord 150 x 220 mit Rückenstütze C 20/25 auf 20 cm Betonbettung C 20/25, Auftritt 3 cm
 Aufbau: 10 cm Triloc-Verbundsteinpflaster, anthrazit mit Fase, Fugenverfüllung feine Gesteinskörnung 0/2 aus Kalkstein oder Dolomit
 4 cm Bettung aus Gesteinskörnungsgemisch 0/5
 30 cm Schottertragschicht 0/32 aus Recyclingmaterial
 21 cm Schicht aus frostunempfindlichem Material
65 cm Befestigungsaufbau, Planum EV2 >= 45 MPa
 zuzüglich
 15 cm Bodenaustausch der Auffüllung mit frostunempfindlichem Material

Regenentwässerung:

· teilweise offen über Sicker- und Verdunstungsmulden
 · teilweise geschlossen über zwei Straßenabläufe über einen vorhandenen Schacht (westlich der Fahrradabstellanlage) an den vorhandenen Regenwasserkanal zum Entwässerungsgraben „Dyrotz“

Straßenbeleuchtung:

Die Straßenbeleuchtung wird so aufgestellt, dass die Beleuchtungskategorie M 5 überall erreicht wird.
 Die Masthöhen variieren je nach auszuleuchtender Straßenbreite zwischen 6 und 8 m. Die Mastabstände betragen im Durchschnitt ca. 30 m. Die Maste befinden sich im Bankettstreifen der Gehwege aufgrund teilweise überfahrbarer Gehwege).
 Als Beleuchtung kommt gemäß Vorgabe der Gemeinde Wustermark LED Beleuchtung von Philips, City-Touch-System zum Einsatz. Die Beleuchtung wird auf die vorhandene Beleuchtung der Bahnhofstraße aufgeklemmt.

Bankett:

Die Grünstreifen (Bankett) werden mit Schotter 0/32 aufgefüllt und mit 3 cm Oberboden angegedeckt.
 Abschließend wird eine Rasenansaat vorgenommen.

Bushaltestellen:

Im Rahmen der Erschließung des Bahntechnologie-Campus Havelland, westlicher Abschnitt werden 2 Bushaltestellen auf der Bahnhofstraße im OT Elstal errichtet. In diesem Zusammenhang wird auch ein Zugang zum Befahreren Geh-/Radweg zur Straße „Zum Bahncampus“ hergestellt. Die ungefähre Lage ist dem Lageplan zu entnehmen.

Granitborde: Aus Gründen der Langlebigkeit werden statt der für die Ausführung geplanten Betonborde Granitborde eingesetzt. Vor diesem Hintergrund werden für das
 Haushaltsjahr 2020 42.000,00 € und
 Haushaltsjahr 2021 42.000,00 € eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget 2020

Vorlage: B-100/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass abweichend der Empfehlungen der Verwaltung, die in der Anlage mit einem X gekennzeichneten Vorschläge, die zuvor in der Sitzung beraten und festgelegt wurden, zur Abstimmung zum Bürgerbudget 2020 gestellt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
 einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Wustermark der Generationen – generationsübergreifendes Miteinander

Vorlage: A-029/2019

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine Plattform zu initiieren, über welche ein regelmäßiger generationenübergreifender Austausch ermöglicht und unterschiedliche Generationen zusammengebracht werden. Eine solche Plattform soll insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat und jungen Menschen der Gemeinde entwickelt werden.
 Weitere Initiativen können hierbei einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 | Nein: 5 | Enthaltung: 2
 mehrheitlich abgelehnt

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Beirat für Inklusion und Diversität

Vorlage: A-030/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

„Die Gemeinde Wustermark prüft die Einrichtung eines Beirates zur Verwirklichung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit unterschiedlichen Kulturen (Ethnien), Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung und Religion (Weltanschauung). Der Beirat soll die Bezeichnung „**Beirat für Inklusion und Diversität**“ führen.“

Zugleich wird die Gemeindeverwaltung beauftragt – im Falle eines positiven Prüfergebnisses – unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse und ggf. weiterer Beteiligter eine Beschlussdrucksache zur Einrichtung eines solchen Beirates vorzulegen.

Die Ausgestaltung des Beirates soll in Abhängigkeit der tatsächlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten in der Gemeinde festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 | Nein: 0 | Enthaltung: 1
einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Einführung eines Ampelsystems zur Beschlusskontrolle und Nachvollziehbarkeit der Umsetzung von Beschlüssen, die aus Anträgen aus der Mitte der Gemeindevertretung Wustermark hervorgegangen sind

Vorlage: A-031/2019

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Status getroffener Beschlüsse durch die Gemeindevertretung Wustermark in Form eines Ampelsystems und einer geeigneten Übersicht auf der Homepage der Gemeinde Wustermark darzustellen.

In dieser Übersicht sollen alle Beschlüsse der Gemeindevertretung Wustermark – ab der laufenden Legislaturperiode – enthalten sein und den Sachstand der Umsetzung aus Beschlüssen der Gemeindevertretung Wustermark wiedergeben. Das Ampel- bzw. Berichtssystem soll sich am Vorbild von maerker.de orientieren und soll allen Gemeindevertreter*innen und Bürger*innen die Möglichkeit geben, den Status getroffener Beschlüsse einzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Einrichtung eines temporären Ausschusses zur Lösung der KITA-Problematik

Vorlage: A-032/2019

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Rede- und Antragsrecht des Seniorenbeirates in der Gemeindevertretung, den Ortsbeiräten und den Ausschüssen in der Gemeinde Wustermark

Vorlage: A-033/2019

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Bescheidung von Bauvoranfragen

Vorlage: A-035/2019

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit alle Bauvoranfragen von Bauvorhabenträgern, die die Größe eines Hauses mit 200 m² Wohnfläche oder 200 m² Gewerbefläche oder die Grundstücksgröße von 1000 m² überschreiten, vor ihrer Bescheidung den Mitgliedern des Hauptausschusses in einer Sitzung vorgelegt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Verkauf von Wohnquartieren

Vorlage: A-036/2019

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit Informationen dem Hauptausschuss offengelegt werden können und dürfen.

Sobald die Gemeindeverwaltung darüber Kenntnis erlangt, dass Wohnquartiere, Siedlungsteile oder mehrere zusammenhängende Mehrfamilienhäuser im Gemeindegebiet verkauft werden sollen, ist umgehend der Hauptausschuss bei einer regulären oder außerordentlich stattfindenden Sitzung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 13.08.2019

hier: Aushändigung des Landschaftsplanes

Vorlage: A-038/2019

Der Beschlussvorschlag wird zurückgezogen.

Lärmaktionsplan der Gemeinde Wustermark gem. § 47d BImSchG, Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen

hier: Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf

Vorlage: B-088/2019

Beschluss:

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Wustermark, Stufe 3 Teil Hauptverkehrsstraßen in der Fassung vom Juli 2019 – bestehend aus Erläuterungsbericht (Anlage 1), kartographischen Anlagen (Anlagen 1.1–3) und Abwägungsvorschlag vom Juli 2019 (Anlage 4) – wird beschlossen. Somit wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, den Lärmaktionsplan, Stufe 3 Hauptverkehrsstraßen in der vorliegenden Fassung vom Juli 2019 dem Landesamt für Umwelt Brandenburg zu melden und öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Kindertagesstätten-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark

hier: Benennung von Mitgliedern des Trägers der Einrichtungen für die Ausschüsse

Vorlage: B-078/2019

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. Frau Gisela Wegener
2. Herr Andreas Wilczek
3. Herr Steven Werner

als Vertreter/innen des Trägers für die Kindertagesstätten-Ausschüsse der kommunalen Einrichtungen zu benennen.

Termin und Ort der Kindertagesstätten-Ausschüsse sind öffentlich bekannt zu machen (digital [Homepage] sowie analog in den Hauptschaukästen).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Kinder- und Jugendkonzeption Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-102/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt:

1. die als Anlage 1 beigefügte Aktualisierung der Konzeption zur Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Wustermark (für die Jahre 2019 bis 2024). Konkrete Maßnahmen sind finanziell und thematisch zu hinterlegen und von der Gemeindevertretung zu genehmigen.
2. die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Aufstellung einer grundlegend neuen Kinder- und Jugendkonzeption zusammen mit dem Träger der Jugendarbeit, den Sozialarbeitern und dem Ausschuss für Bildung und Soziales vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Verkehrsentwicklungsplan Wustermark

hier: Auswertung des bisherigen Arbeitsstandes sowie Beratung und Beschlussfassung zur Erarbeitung eines dritten Moduls (Radverkehrskonzeption)

Vorlage: B-097/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans die Erarbeitung eines dritten Moduls im Themenfeld Radverkehrsplanung erfolgt. Dieses soll die gegenwärtigen Rahmenbedingungen für den Radverkehr im Gemeindegebiet analysieren und hieraus Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge zur Stärkung ebenjenes Verkehrsträgers ableiten.

Dabei werden die Ergebnisse des Prüfauftrages bezüglich eines Radschnellwegs nach Potsdam mit einbezogen.

Es findet mindestens ein öffentlicher Workshop statt, bei dem Bewohner*innen der Gemeinde ihre Vorstellungen einbringen können.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13 | Nein: 0 | Enthaltung: 0
einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-107/2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2019“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl. I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

| | |
|------------|-------------------------------------|
| 06.10.2019 | Oktoberfest |
| 03.11.2019 | Herbstfest mit überregionalem Markt |
| 08.12.2019 | Weihnachtsmarkt |

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019.

Wustermark, den 21.08.2019

Schreiber

Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

Abstimmungsergebnis:

Ja: 5 | Nein: 4 | Enthaltung: 2
mehrheitlich beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark
Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung (Milieuschutz-
satzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Bereich
„Eulenspiegel- und Scharnhorstiedlung“**

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer Sitzung am 13.08.2019 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Eulenspiegel- und Scharnhorstiedlung“ zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung beschlossen und beauftragt die Gemeindeverwaltung, diese zu erarbeiten. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 42, 47, 48, 49, 50, 51, 60 teilweise, 61 teilweise, 108, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 255, 256, 446 der Gemarkung Elstal, Flur 5. Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung ist gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet entlang des Eulenspiegelrings, Elfenrings, Scharnhorststraße, Herderwegs sowie Rosa-Luxemburg-Allee. Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf das in der anliegenden Karte (Anlage 1) mit einer geschlossenen Linie eingegrenzte Gebiet.

Das in Rede stehende Gebiet liegt im Ortsteil Elstal, der in den vergangenen Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum und eine Ausweisung neuer Wohnbaugebiete aufweist. Gleichzeitig erfährt der Immobilienmarkt eine starke Dynamik und durchläuft einen starken Wandlungsprozess.

Das Wohngebiet weist eine aufgelockerte Zeilenbebauung und eine mittlere städtebauliche Dichte sowie einen hohen Anteil an Mietwohnungen auf. Ein Teil dieser Mietwohnungen ist preisgebundener Wohnraum, dessen Mietpreisbindung demnächst ausläuft oder bereits ausgelaufen ist.

Ziel der Erhaltungssatzung ist es, die in dem benannten Gebiet wohnenden Menschen und den Wohnraumbestand sowie die Umgebung in ihrer aktuellen Form zu sichern und die Bevölkerungsstruktur in ihrer aktuellen Zusammensetzung zu erhalten. Es soll ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden.

Mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geht ein Genehmigungsvorbehalt für bauliche Änderungen einher (Rückbau, bauliche Änderung, Nutzungsänderung). Über entsprechende Anträge wird durch die Gemeindevertretung entschieden. Genehmigungen dürfen dabei nicht versagt werden, wenn mit der baulichen Änderung eine Herstellung von bzw. Anpassung zeitgemäßer Wohnmindeststandards bezweckt wird. Zu Maßnahmen, die in einem Milieuschutzgebiet nicht genehmigt werden und dementsprechend untersagt werden können, können u. a. Grundrissänderungen zur Schaffung größerer Grundrisse, Zusammenlegungen von Wohnungen, der Einbau eines Zweitbades, der Einbau eines Badezimmers mit getrennter Dusche und Wanne, der Einbau einer Klimaanlage, der Anbau eines Balkons mit mehr als 5m² Nutzfläche, der Einbau eines Innenkamins, der Einbau einer Gästetoilette, der Einbau einer Fußbodenheizung, etc. gehören. Dies ist in einer gesonderten Richtlinie genauer zu definieren.

Abweichend von Berlin besteht derzeit in Brandenburg keine Rechtsgrundlage für ein Vorkaufsrecht der Gemeinde in Milieuschutzgebieten.

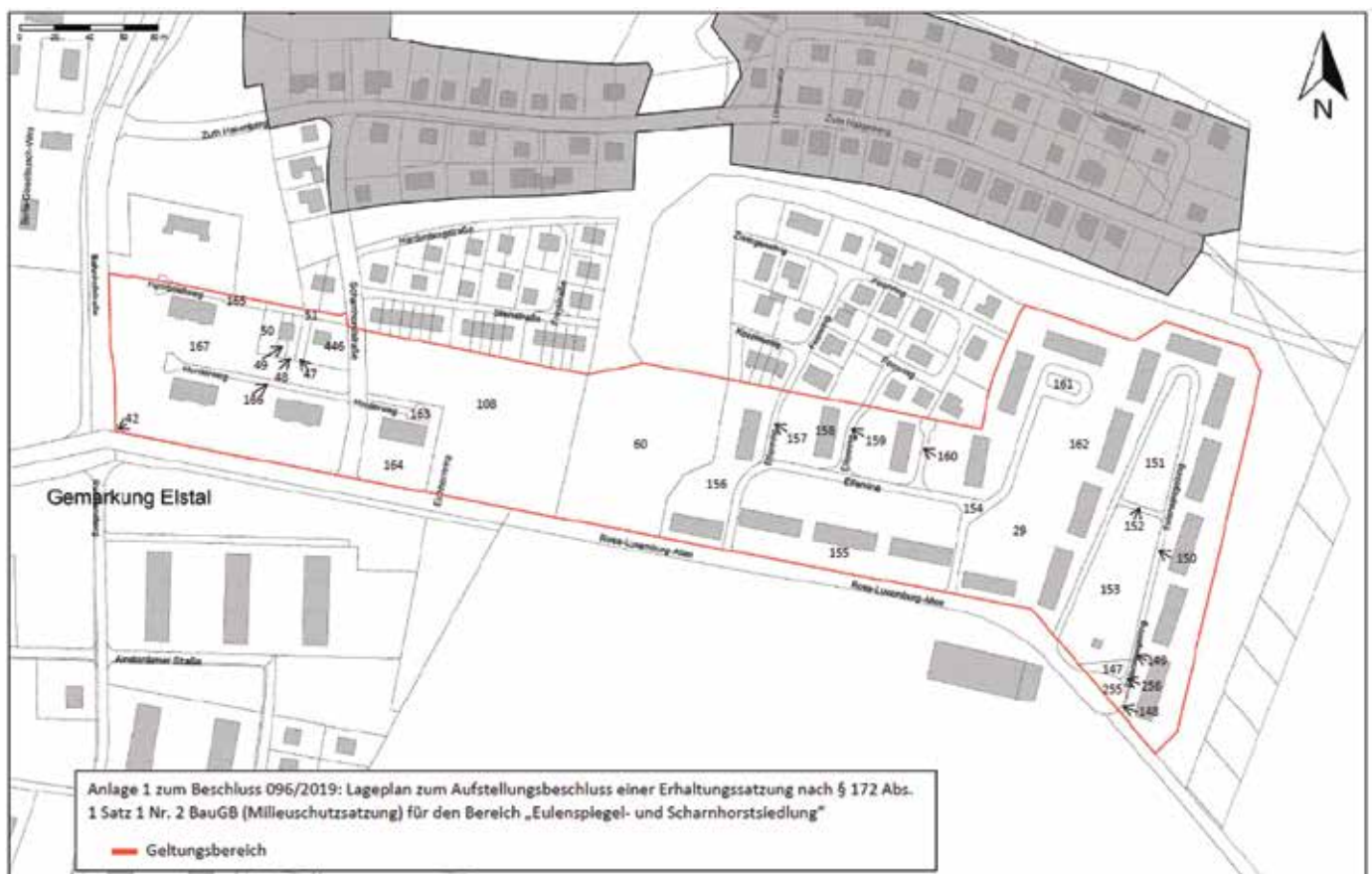
Aufgrund des vorliegenden Aufstellungsbeschlusses können nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB Anträge auf Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb des oben bezeichneten Bereichs, soweit sie nach Landesrecht genehmigungs-, zustimmungs- oder erlaubnispflichtig sind, entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB bis zur Dauer von zwölf Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verfolgung des mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angestrebten Ziels durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Das Vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Schreiber
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereiche



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den Bereich „Kiefernriedlung“

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer Sitzung am 13.08.2019 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Kiefernriedlung“ zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung beschlossen und beauftragt die Gemeindeverwaltung, diese zu erarbeiten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 571 der Gemarkung Elstal, Flur 17 sowie die Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34 teilweise, 35, 36 teilweise, 38, 39, 102, 103 teilweise der Gemarkung Elstal, Flur 16. Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist die Darstellung im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung ist gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet entlang des Ferbitzer Weg, Eichenring, Unter den Kiefern, Ahornweg sowie Rosa-Luxemburg-Allee. Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf das in der anliegenden Karte (Anlage 1) mit einer geschlossenen Linie eingegrenzte Gebiet.

Das in Rede stehende Gebiet liegt im Ortsteil Elstal, der in den vergangenen Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum und eine Ausweisung neuer Wohnbaugebiete aufweist. Gleichzeitig erfährt der Immobilienmarkt eine starke Dynamik und durchläuft einen starken Wandlungsprozess.

Ziel der Erhaltungssatzung ist es, die in dem benannten Gebiet wohnenden Menschen und den Wohnraumbestand sowie die Umgebung in ihrer aktuellen Form zu sichern und die Bevölkerungsstruktur in ihrer aktuellen Zusammensetzung zu erhalten. Es soll ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden.

Mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geht ein Genehmigungsvorbehalt für bauliche Änderungen einher (Rückbau, bauliche

Änderung, Nutzungsänderung). Über entsprechende Anträge wird durch die Gemeindevertretung entschieden. Genehmigungen dürfen dabei nicht versagt werden, wenn mit der baulichen Änderung eine Herstellung von bzw. Anpassung zeitgemäßer Wohnmindeststandards bezweckt wird. Zu Maßnahmen, die in einem Milieuschutzgebiet nicht genehmigt werden und dementsprechend untersagt werden können, können u. a. Grundrissänderungen zur Schaffung größerer Grundrisse, Zusammenlegungen von Wohnungen, der Einbau eines Zweitbades, der Einbau eines Badezimmers mit getrennter Dusche und Wanne, der Einbau einer Klimaanlage, der Anbau eines Balkons mit mehr als 5m² Nutzfläche, der Einbau eines Innenkamins, der Einbau einer Gästetoilette, der Einbau einer Fußbodenheizung, etc. gehören. Dies ist in einer gesonderten Richtlinie genauer zu definieren.

Abweichend von Berlin besteht derzeit in Brandenburg keine Rechtsgrundlage für ein Vorkaufsrecht der Gemeinde in Milieuschutzgebieten.

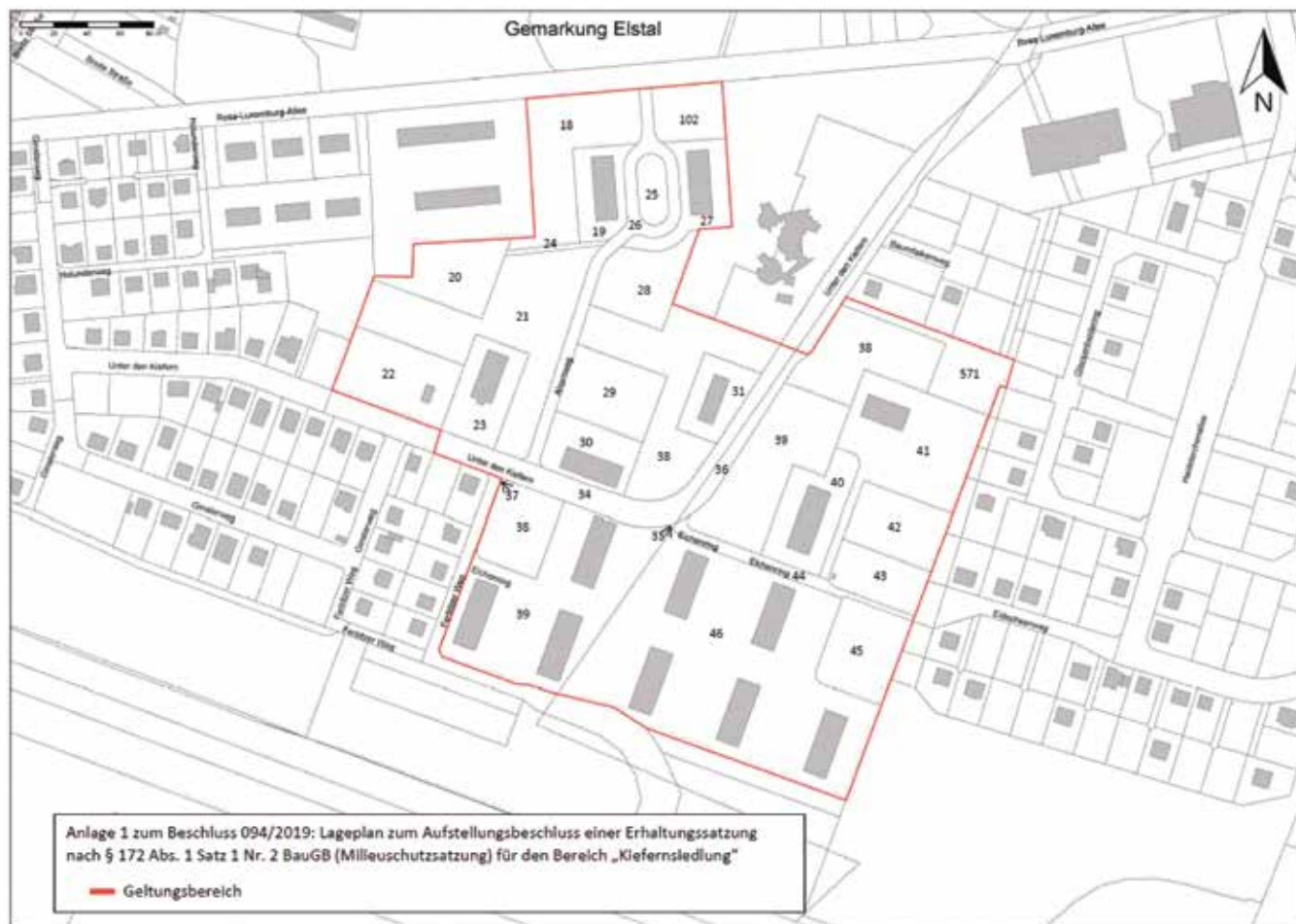
Aufgrund des vorliegenden Aufstellungsbeschlusses können nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB Anträge auf Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb des oben bezeichneten Bereichs, soweit sie nach Landesrecht genehmigungs-, zustimmungs- oder erlaubnispflichtig sind, entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB bis zur Dauer von zwölf Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verfolgung des mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angestrebten Ziels durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Das Vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Schreiber
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereiche



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wustermark
Aufstellungsbeschluss zur Erhaltungssatzung
(Milieuschutzsatzung) nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für den
Bereich „Radelandberg“**

Die Gemeindevertretung Wustermark hat in ihrer Sitzung am 13.08.2019 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Milieuschutzsatzung) für den Bereich „Radelandberg“ zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung beschlossen und beauftragt die Gemeindeverwaltung, diese zu erarbeiten.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 96, 97, 12, 121 teilweise, 127, 130, 137, 150 teilweise, 188 teilweise, 190, 192 teilweise, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217 teilweise, 218 teilweise, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 298, 300, 301, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357 der Gemarkung Elstal, Flur 17. Maßgeblich ist die Darstellung im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung ist gemäß §§ 172 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen Rosa-Luxemburg-Allee, Zum Wasserwerk, Zum Olympischen Dorf, Athener Straße, und Radelandberg. Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf das in der anliegenden Karte (Anlage 1) mit einer geschlossenen Linie eingegrenzte Gebiet. Das in Rede stehende Gebiet liegt im Ortsteil Elstal, der in den vergangenen Jahren ein starkes Bevölkerungswachstum und eine Ausweisung neuer Wohnbaugebiete aufweist. Gleichzeitig erfährt der Immobilienmarkt eine starke Dynamik und durchläuft einen starken Wandlungsprozess.

Das Wohngebiet weist eine aufgelockerte Zeilenbebauung und eine geringe städtebauliche Dichte mit Nachverdichtungspotential und einem hohen Anteil an Mietwohnungen auf. Ein Teil dieser Mietwohnungen ist preisgebundener Wohnraum, dessen Mietpreisbindung demnächst ausläuft oder bereits ausgelaufen ist.

Ziel der Erhaltungssatzung ist es, die in dem benannten Gebiet wohnenden Menschen und den Wohnraumbestand sowie die Umgebung in ihrer aktuellen Form zu sichern und die Bevölkerungsstruktur in ihrer aktuellen Zusammensetzung zu erhalten. Es soll ausreichender Wohnraum für untere und mittlere Einkommensgruppen erhalten werden.

Mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geht ein Genehmigungsverbehalt für bauliche Änderungen einher (Rückbau, bauliche Änderung, Nutzungsänderung). Über entsprechende Anträge wird durch die Gemeindevertretung entschieden. Genehmigungen dürfen dabei nicht versagt werden, wenn mit der baulichen Änderung eine Herstellung von bzw. Anpassung zeitgemäßer Wohnmindeststandards bezweckt wird. Zu Maßnahmen, die in einem Milieuschutzgebiet nicht genehmigt werden und dementsprechend untersagt werden können, können u. a. Grundrissänderungen zur Schaffung größerer Grundrisse, Zusammenlegungen von Wohnungen, der Einbau eines Zweitbades, der Einbau eines Badezimmers mit getrennter Dusche und Wanne, der Einbau einer Klimaanlage, der Anbau eines Balkons mit mehr als 5m² Nutzfläche, der Einbau eines Innenkamins, der Einbau einer Gästetoilette, der Einbau einer Fußbodenheizung, etc. gehören. Dies ist in einer gesonderten Richtlinie genauer zu definieren.

Abweichend von Berlin besteht derzeit in Brandenburg keine Rechtsgrundlage für ein Vorkaufsrecht der Gemeinde in Milieuschutzgebieten.

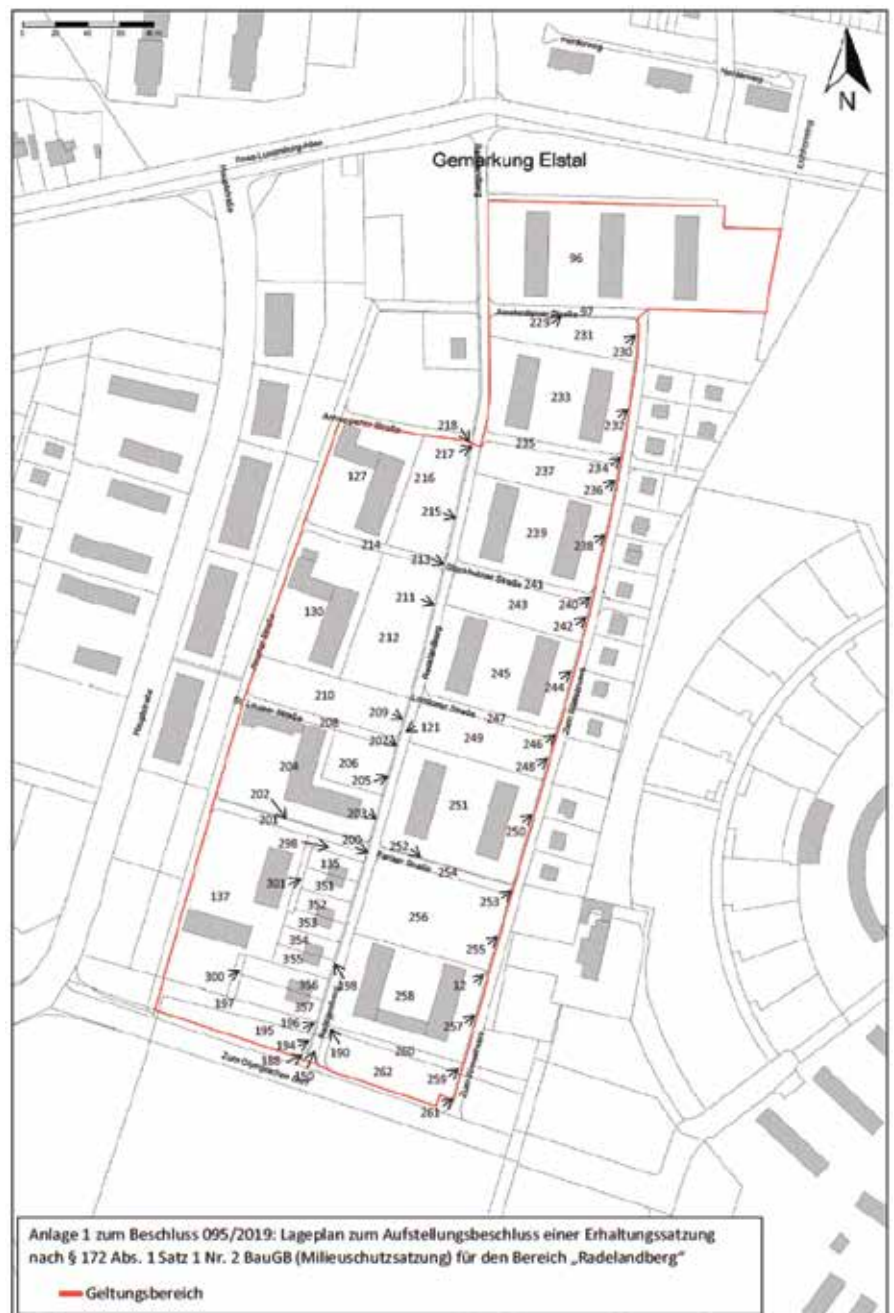
Aufgrund des vorliegenden Aufstellungsbeschlusses können nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB Anträge auf Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb des oben bezeichneten Bereichs, soweit sie nach Landesrecht genehmigungs-, zustimmungs- oder erlaubnispflichtig sind, entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB bis zur Dauer von zwölf Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verfolgung des mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angestrebten Ziels durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Das Vorstehende wird hiermit nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Schreiber
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan Geltungsbereiche



Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. August 2019

Das Überschwemmungsgebiet des Großen Havelländischen Hauptkanals (GHHK) soll gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis des GHHK überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Nauen, der Ämter Friesack und Nennhausen sowie der Gemeinden Brieselang, Fehrbellin und Wustermark.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Barnewitz: 2, 3, 8 Berge: 7, 8, 9, 10 Bergerdamm: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 21, 22 Bergerdamm 01: 19, 20 Bergerdamm 02: 18 Börnicke: 1, 2, 9 Brädikow: 4, 5, 6, 9, 14, 15, 16, 17, 26 Brädikow 09: 25 Bredow: 1, 2, 3, 4, 8, 9 Buckow: 1, 2 Buschow: 1, 7 Damme: 2, 3, 4 Deutschhof:

1 Friesack: 17 Garlitz: 2, 3, 8 Kienberg: 1, 2, 3, 6 Königshorst: 2, 3, 4, 5, 6, 12, 13 Kotzen: 1, 2, 10, 11 Kriele: 3, 4, 5, 6 Landin: 2, 3, 4, 5, 7 Liepe: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Lietzow: 2, 3 Möthlow: 3, 4, 5, 6 Nauen: 1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 33, 35, 36 Nennhausen: 9, 10 Paulinenaue: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Pessin: 1, 2, 4, 5, 7, 11 Retzow: 1 Selbelang: 6, 7, 8, 9 Senke: 1, 2, 4, 5, 6 Vietznitz: 2, 3, 5, 9 Wagenitz: 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12 Warsow: 1, 2, 6, 7, 9, 10, 11 Wustermark: 2 Zeestow: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die Schutzvorschriften gemäß § 78 Absätze 1 bis 7 und § 78a Absätze 1 bis 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 28. Oktober 2019
bis einschließlich 29. November 2019

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

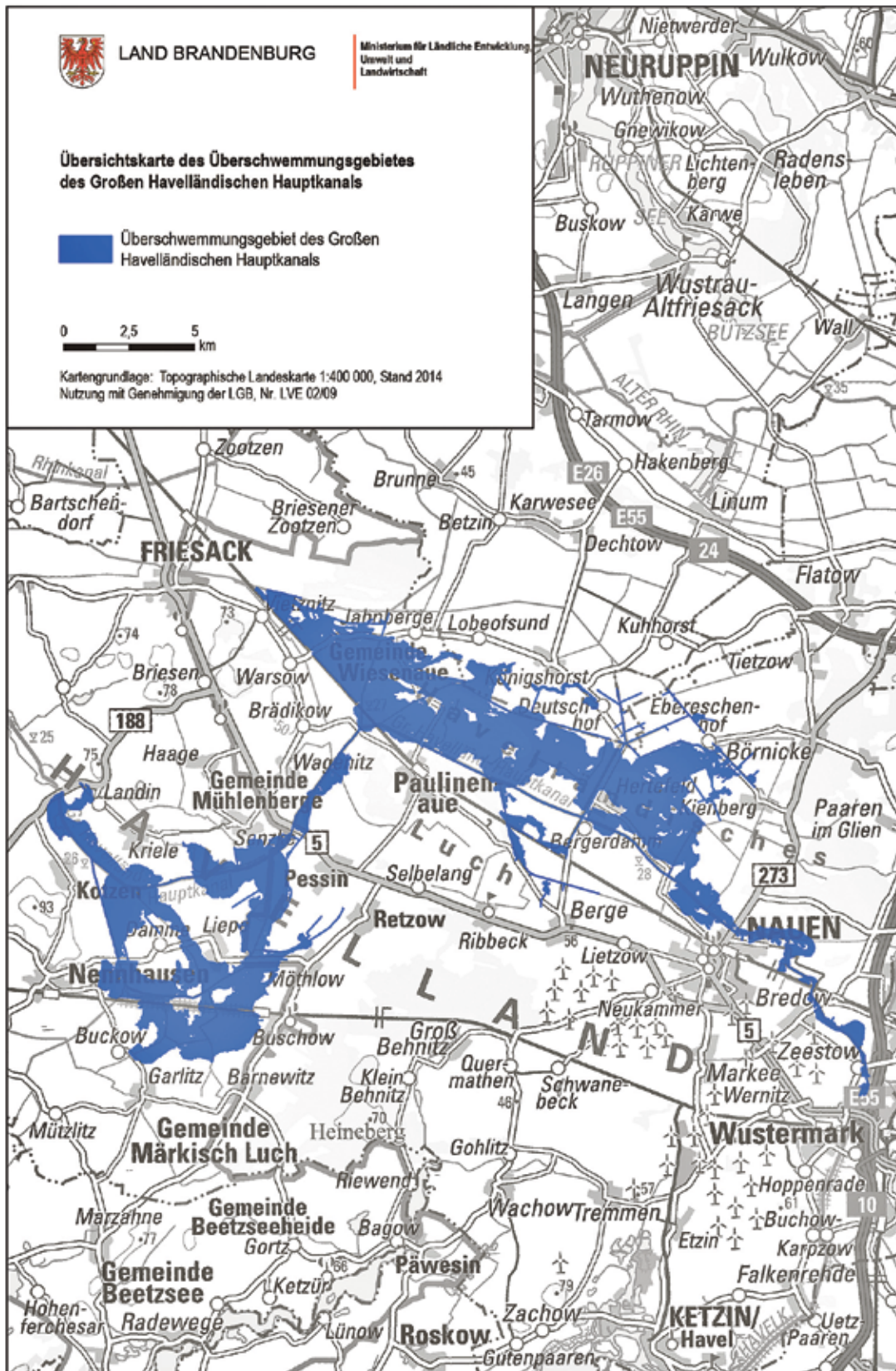
| Behörde | Auslegungsort | Öffnungszeiten | Telefon | |
|---|--|---|---|---------------|
| Untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland | 14641 Nauen, Goethestr. 59/60 Dezernat III, Umweltamt E 14 – Bürgerservicebüro | Mo und Fr Di und Do 3. Sa im Monat | 9.00 – 13.00 Uhr 9.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr | 03321 4035125 |
| Untere Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin | 16816 Neuruppin, Neustädter Straße 14 Bau- und Umweltamt Raum 360 | Mo Di Do und nach Vereinbarung | 8.00 – 12.00 Uhr 8.00 – 17.00 Uhr 8.00 – 16.00 Uhr | 03391 6886733 |
| Stadt Nauen | 14641 Nauen, Rathausplatz 1 SG Grün- und Verkehrsflächen vor dem Zimmer 14 | Di Do Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung | 8.00 – 17.00 Uhr 8.00 – 18.00 Uhr | 03321 408241 |
| Amt Friesack | 14662 Friesack, Marktstraße 22 Bauverwaltung, Raum 43 | Di Mi Do | 9.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 11.30 Uhr 9.00 – 16.00 Uhr | 033235 4235 |
| Amt Nennhausen | 14715 Nennhausen, Foquè-Platz 3 SG Öffentliche Ordnung Sitzungszimmer 2. Etage | Mo Di Do | 9.00 – 12.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr | 033878 64913 |
| Gemeinde Brieselang | 14656 Brieselang, Am Markt 3 SG Gemeindeentwicklung/Bauwesen, Raum 4.1 | Mo und Fr Di Do | 8.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr 13.00 – 15.30 Uhr | 033232 33823 |
| Behörde | Auslegungsort | Öffnungszeiten | Telefon | |
| Gemeinde Fehrbellin | 16833 Fehrbellin, J.-S.-Bach-Straße 6 FG Planung und Entwicklung Zimmer 5 (EG) | Mo, Di, Do und Fr Do | 8.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr | 033932 595600 |
| Gemeinde Wustermark | 14641 Wustermark, Hoppenrader Allee 1 FB II – Standortförderung und Infrastruktur Raum 221 (2.Etage) | Di Do | 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr | 033234 72226 |

Bis einschließlich 13. Dezember 2019 kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Referat 24 (14411 Potsdam, Postfach 60 11 50) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung am 7. November 2019 um 17:30 Uhr im Landratssitzungsaal in Nauen

(14641 Nauen, Goethestr. 59/60) eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets des GHK veröffentlicht.



Sonstige Mitteilungen

Bürgerbudget 2019 / 2020

Vorschläge, die zur Abstimmung stehen:

Für das 4. Wustermarker Bürgerbudget stehen insgesamt elf Vorschläge zur Auswahl. Bei der Abstimmung haben Sie fünf Stimmen. Diese können Sie auf mehrere Vorschläge verteilen, aber auch alle einem Vorschlag geben.

1. Anschaffung von Defibrillatoren (AED) für kommunale Einrichtungen
15.000 €

In den kommunalen Einrichtungen sollen automatisierte externe Defibrillatoren aufgehängt werden. Im Ernstfall können die Defibrillatoren Leben retten und sind somit eine Investition in die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner.

2. Wildblumenwiese in Priort
15.000 €

Die etwa 6.000 m² große Gemeindewiese westlich der Chaussee, gegenüber dem Spielplatz, soll zu einer deutlich blütenreicheren Wildblumenwiese entwickelt werden. Um die bereits laufende Aushagerung der Fläche zu flankieren und dadurch die gewünschte Entwicklung zu beschleunigen, sollen in Absprache mit einem Biologen Initialsaaten und/oder Ergänzungspflanzungen mit entsprechenden Arten vorgenommen werden. Die Anlage der Wildblumenwiese soll unter Einbeziehung aller interessierten Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen.

3. Fahrradbügel vor der Bürgerbegegnungsstätte Priort
1.000 €

Vor der Priorter BBS sollen Fahrradbügel aufgestellt werden.

4. Sanierung des Eulenturms im OT Wustermark
13.000 €

Der Eulenturm in der Brandenburger Straße im OT Wustermark soll instandgesetzt werden. Dazu zählen der Einbau einer neuen Tür, die malermäßige Instandsetzung sowie die Gestaltung der Fassade und zusätzliche Nistkästen im Außenbereich.

5. 360°-Baumbank auf dem Kirchengelände in Hoppenrade
550 €

Auf dem Kirchengelände in Hoppenrade soll eine Baumbank aus Metall mit Sitzkissen als ständige Sitzgelegenheit installiert werden.

6. Ausrichtung eines großen Regionalmarktes
5.600 €

Der Vorschlagseinreicher hat seinen Vorschlag folgendermaßen beschrieben: Wir möchten einen Regionalmarkt mit Verkaufs- und Infoständen sowie Pflanzen- und Samenbörse für unsere Gemeinde ausrichten, der mit einem Rahmenprogramm für Jung und Alt zudem ein kleines Fest werden soll und auf einer zentralen Veranstaltungsfläche unserer Gemeinde stattfinden soll. Vereine und weitere ehrenamtlich Tätige in unserer Gemeinde sollen in das Projekt mit eingebunden werden. Der Markt soll Interesse an regionalen Produkten und Unternehmen fördern, Vernetzungsplattform sein und Interesse an Umwelt, Ernährung und Landwirtschaft wecken.

7. Optimierung des Schulgartens der Grundschule und des Schulzoos der Oberschule
10.000 €

Die Grundschule und die Oberschule sollen je 5.000 € erhalten, um den Schulgarten bzw. den Schulzoo zu verschönern und zu verbessern.

8. Ausbau des Kinderbereichs in der Wustermarker Bibliothek
2.000 €

Der Kinderbereich in der Bibliothek soll ausgebaut und u. a. um neue, moderne Medien ergänzt werden.

9. Organisation von Lesungen in der Wustermarker Bibliothek
3.000 €

In der Bibliothek sollen Lesungen organisiert werden. Der Betrag steht für Honorare, Verpflegung und Öffentlichkeitsarbeit bereit. Auch eine musikalische Unterstützung der Lesungen ist denkbar.

10. Aufstellung einer Storchentafel in Buchow-Karpzow
2.000 €

Eine Storchentafel wird in der Nähe eines Storchennestes angebracht. Hierauf wird das Jahr, Ankunft des Storches, Zahl der Jungen sowie Abflug dokumentiert. Die Tafel soll durch die Einwohner betreut werden und den Kitas und Schulen als Lehrmaterial dienen.

11. Ausrichtung eines Skaterfestes – „School's Out Party“
6.500 €

Der Vorschlagseinreicher hat seinen Vorschlag folgendermaßen beschrieben: Wir würden gerne wieder das Skaterfest „School's Out Party“ auf dem Skaterplatz und einem Teil der Schulstraße in Elstal wieder ins Leben rufen. Gedacht ist, dass wie schon vor Jahren, das Skaterfest vor den Sommerferien stattfindet, als „School's Out Party“. Angebote sollen u.a. sein: BMX und Skater-Show, Jugend-Band, DJ, Tanzgruppe, Breakdance. Natürlich dürfen auch alle Gäste selbst skaten / BMX fahren. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Blutspende auch nach Grippeimpfung möglich: Wer sich im Herbst impfen lässt, kann ohne Sperrfrist Blut spenden

Eine Impfung gegen den Virus der „echten Grippe“, auch Influenza genannt, steht einer Blutspende nicht entgegen. Die Impfperiode für eine solche Impfung liegt im Herbst. Sofern die geimpfte Person ohne klinische Symptome ist und sich wohl fühlt, kann sie nach der Impfung ohne Wartezeit sofort wieder Blut spenden, da bei einer Gripeschutzimpfung kein Lebendimpfstoff verwendet wird, sondern gereinigte Influenza-Virus-Antigene. Eine Gripeschutzimpfung stellt also keinen Hinderungsgrund für eine Blutspende dar.

Das DRK bittet gesunde Menschen, auch im Herbst Blutspendetermine wahrzunehmen, denn die Versorgung verletzter oder erkrankter Patienten muss an 365 Tagen, rund um die Uhr gewährleistet sein. In Berlin und Brandenburg werden 600 Blutspenden pro Tag benötigt, um den Bedarf an Blutpräparaten zu decken.

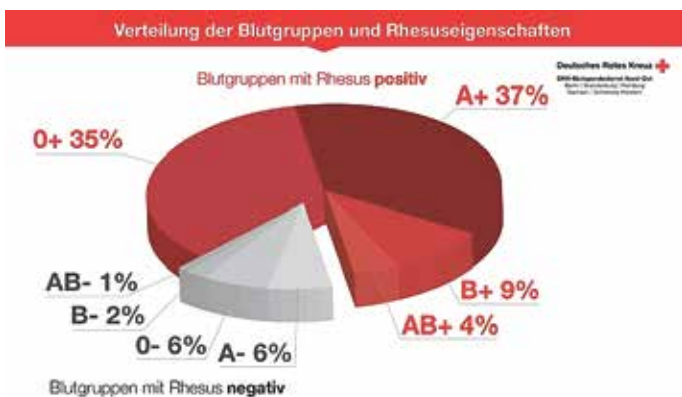
Ein Arzt entscheidet auf allen DRK-Blutspendeterminen tagesaktuell darüber, ob eine Spende möglich ist. Bei jeder Blutspende wird das Blut des Spenders auf bestimmte Antikörper und Infektionserreger untersucht, Erstsperder erhalten wenige Wochen nach ihrer Spende die Information über ihre Blutgruppe.

Blutspenden haben immer Saison: Auch im Herbst zählt jede Spende zur Sicherstellung der Patientenversorgung

Mit einer Blutspende kann jeder zum dreifachen Lebensretter werden. Drei unterschiedliche Präparate können aus dem halben Liter einer Vollblutspende hergestellt werden. Blutplasma, der flüssige Anteil des Blutes, wird tiefgefroren und kann so bis zu zwei Jahren gelagert werden, ein Erythrozytenkonzentrat aus roten Blutzellen hat eine Haltbarkeit von maximal 42 Tagen, Thrombozytenkonzentrate (Blutplättchen) können sogar lediglich vier Tage lang eingesetzt werden.

Das DRK ruft deshalb das ganze Jahr über immer wieder gesunde Menschen dazu auf, die Blutspendetermine in ihrem Umkreis wahrzunehmen. Wer zum ersten Mal eine Blutspende leistet, erhält nach circa vier Wochen einen Blutspendeausweis, der auch die Information über die Blutgruppe enthält.

Die Blutgruppen „A Rhesus positiv“ und „0 Rhesus positiv“ tragen mit 37 %, bzw. 35 % die meisten Menschen in Deutschland. Bei Bluttransfusionen nimmt die Blutgruppe „0 Rhesus negativ“ eine besondere Stellung ein. Sie kommt in der Bevölkerung bei rund 6 % vor. Menschen, die diese Blutgruppe haben, gelten als Universalspender, da ihr Blut im Notfall Empfängern beliebiger anderer Blutgruppen transfundiert werden kann, ohne dass es zu Abstoßungsreaktionen kommt. Bluttransfusionen können mit Ausnahme der Blutgruppe 0 nur blutgruppengleich durchgeführt werden.



Informationen und alle Termine zur Blutspende erhalten Sie unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis bereithalten!

Die nächsten Blutspendeaktionen im Havelland finden statt:

SEPTEMBER

► **Freitag | 27.09. | in Wustermark | 15.30 bis 18.30 Uhr**
Grundschule „Otto-Lilienthal“, Hamburger Str.

OKTOBER

► **Dienstag | 1.10. | in Nauen | 15.00 bis 19.00 Uhr**
Seniorenpflegezentrum Nauen – an der Klinik Nauen, Ketziner Str. 13, 14641 Nauen

► **Mittwoch | 02.10. | in Falkensee | 13.30 bis 18.00 Uhr**
Herbst-Sonderaktion zur Sicherung der Blutversorgung für den Feiertag

in Falkensee, bei HELLWEG, Spandauer Straße 109
Jeder Blutspender erhält von HELLWEG ein kleines „Danke schön“ aus dem Gartencenter.

► **Freitag | 18.10. | in Dallgow-Döberitz | 13.30 bis 18.00 Uhr**
HavelPark Dallgow (2. Etage), Döberitzer Weg 3, 14624 Dallgow

► **Dienstag | 29.10. | in Ketzin | 15.00 bis 19.00 Uhr**
Europaschule Ketzin, Am Mühlenweg 16, 14669 Ketzin (Schulmensa, hinter dem Schulgebäude)

NOVEMBER

► **Dienstag | 05.11. | in Nauen | 15.00 bis 19.00 Uhr**
Seniorenpflegezentrum Nauen – an der Klinik Nauen, Ketziner Str. 13, 14641 Nauen

► **Donnerstag | 14.11. | in Schönwalde-Glien | 16.00 bis 20.00 Uhr**
Freiwillige Feuerwehr Schönwalde, Straße der Jugend 2, 14621 Schönwalde

► **Montag | 18.11. | in Falkensee | 15.00 bis 19.00 Uhr**
DRK-Regionalzentrum Falkensee (in der Seniorenresidenz), Finkenkruger Str. 90, 14612 Falkensee

► **Dienstag | 19.11. | in Falkensee | 15.00 bis 18.30 Uhr**
Schule „Am Akazienhof“ (Förderschule), Poststr. 15 (Neubau), 14612 Falkensee

► **Donnerstag | 21.11. | in Brieselang | 15.30 bis 19.00 Uhr**
Robinson-Grundschule, Karl-Marx-Str. 130, 14656 Brieselang

Zeitplan für Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 zum Schuljahr 2020/21

| Zeitraum | Was | Verantwortlichkeit |
|--|---|--|
| bis 29.01.2020 | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfbescheide zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs • Festlegung der Aufnahmekapazitäten aufgrund des gemeinsamen Unterrichts | Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern |
| 31.01.2020 | Ausgabe der Grundschulgutachten, der Halbjahreszeugnisse und der Anmeldeformulare ¹ | Klassenlehrkräfte der Jahrgangsstufe 6 aller Grundschulen |
| ab 10.02.2020 | Abgabe der Anmeldeformulare in der Grundschule | Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 |
| 17.02.2020 bis 21.02.2020 | Übergabe der kompletten Schülerunterlagen an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen über die staatlichen Schulämter | Schulleitungen der Grundschulen |
| 06.03.2020 bis 07.03.2020 13.03.2020 bis 14.03.2020 | Durchführung des zweitägigen Probeunterrichts (PU in zwei Durchgängen) an ausgewählten Stützpunktschulen 1. Durchgang Probeunterricht 2. Durchgang Probeunterricht | Kommissionen |
| 19.03.2020 bis 03.04.2020 | Aufnahmeverfahren an den Erstwunschschulen | Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen |
| 20.04.2020 bis 30.04.2020 | Aufnahmeverfahren an den Zweitwunschschulen | Schulleitungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen |
| 05.05.2020 bis 08.05.2020 | Ausgleichskonferenzen in den staatlichen Schulämtern | Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern |
| 18.05.2020 bis 29.05.2020 Postausgang: 29.05.2020 | Zuweisungsverfahren Versand aller Aufnahme- und Zuweisungsbescheide an die Eltern | Schulrätinnen und Schulräte in den staatlichen Schulämtern |
| 29.06.2020 | Ende der Widerspruchsfrist | Eltern |

¹ Die Anmeldeformulare können auch online von den Eltern ausgefüllt werden. Nähere Infos hierzu erhalten die Eltern in den Grundschulen.

Die Erscheinungstermine des Amtsblattes für 2019

► **08.10.2019 Gemeindevertretersitzung**
Erscheinungstermin Amtsblatt: **26.10.2019**
Redaktionsschluss 11.10.2019

► **10.12.2019 Gemeindevertretersitzung**
Erscheinungstermin Amtsblatt: **11.01.2020**
Redaktionsschluss 13.12.2019.

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.